

02. September 2019

Informationen für Tarifbeschäftigte:

Ausstehende Regelungen zum Tarifabschluss 2019 jetzt endgültig geklärt

Im Schulalltag ist der Tarifabschluss vom 2. März 2019 fast in Vergessenheit geraten, die beschlossene lineare Entgelterhöhung ist inzwischen bei allen angekommen. Die Umsetzung weiterer Vereinbarungen, unter anderem die Erhöhung der Garantiebeträge und das „Einfrieren“ der Jahressonderzahlung, war jedoch noch nicht abschließend geklärt, das ist jetzt geschehen.

Garantiebeträge bei Höhergruppierung

Schon immer werden Tarifbeschäftigte bei einer Höhergruppierung in der neuen Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, die mindestens dem bisherigen Entgelt entspricht. Liegt die tatsächliche Gehaltserhöhung jedoch unter dem sogenannten Garantiebtrag, wird das persönliche Entgelt bis zum Erreichen der nächsten Stufe entsprechend bis zu diesem Betrag aufgestockt. Eine betragsmäßige Begrenzung findet allerdings dann statt, wenn die Höhergruppierung einem stufengleichen Aufstieg entspricht.

Die Garantiebeträge lagen 2018 bei 32,08 € bis EG 8 und bei 64,13 € ab EG 9. Bis dahin wurden sie regelmäßig mit den beschlossenen Tarifierhöhungen prozentual angepasst. Im Rahmen des Tarifabschlusses 2019 wurden die Garantiebeträge auf 100,00 € bis EG 8 bzw. 180,00 € ab EG 9 angehoben. Eine prozentuale Erhöhung ist bis zum Ablauf des Tarifvertrages nicht vorgesehen.

Wichtig für Bestandsfälle: All diejenigen, die bereits vor 2019 höhergruppiert wurden und deren Gehaltserhöhung genau dem Garantiebtrag entsprochen hat, erhalten rückwirkend zum 1. Januar 2019 ebenfalls den erhöhten Garantiebtrag und zwar so lange, bis sie durch Zeitablauf oder betragsmäßig die nächste Stufe erreichen.

Wurde vor 2019 ein Höhergruppierungsgewinn von mehr als dem alten aber weniger als dem neuen Garantiebtrag erzielt, entsteht kein Anspruch auf den erhöhten Garantiebtrag.

Jahressonderzahlung

Gemäß Tarifabschluss bleibt die Höhe der Jahressonderzahlung auf dem Stand von 2018.

Bemessungsgrundlage ist dabei weiterhin der Durchschnitt des Entgelts aus den Monaten Juli bis September des jeweiligen Jahres. Mit Hilfe des ermittelten Betrages wird die Jahressonderzahlung fiktiv auf den Stand von 2018 zurückgerechnet.

Ein Stufenaufstieg, eine andere Eingruppierung und/oder eine Änderung des Beschäftigungsumfanges haben also Einfluss auf die aktuelle Jahressonderzahlung und können diese gegenüber dem individuellen Stand 2018 auch erhöhen.

Jens Pätzold
Stellv. Vorsitzender

Gabriele Kulla
AG Tarifbeschäftigte